

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrätin / Amt für Kreisentwicklung, Wirtschaftliche Infrastruktur, Tourismus

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	06.03.2019						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	11.03.2019						
Kreisausschuss	19.03.2019						
Kreistag Uckermark	27.03.2019						

Inhalt:

Neufassung der Richtlinie des Kulturfonds des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 107.400,00 €	Produktkonto 28410.531801 28410.531885 28410.096130	Haushaltsjahr 2019 folgend	☒ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Richtlinie „für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im kulturellen Bereich“ als Ersatz der bisherigen Richtlinie „für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Uckermark aus Mitteln des Kulturfonds des Landkreises Uckermark (Kulturfonds)“ mit in Kraft treten zum 01.04.2019.

gez. Karina Dörk
Unterschrift

Datum

Begründung:

Die Neufassung der Richtlinie „für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Uckermark aus Mitteln des Kulturfonds des Landkreises Uckermark (Kulturfonds)“ (Anlage 2) ist erforderlich, um das Handeln der Verwaltung zu optimieren und die Förderung von Kunst und Kultur auch für die Antragssteller im gesamten Verfahren zu erleichtern.

Die wichtigsten Eckpunkte sind:

Neu benannt werden die Sparten der Förderung:

- 1.1 Uckermark live (nicht-investiv)**
Veranstaltungen
- 1.2 Uckermark publik**
Publikationen
- 1.3 Uckermark produktiv (investive Projekte) sowie Wartung (nicht-investiv):**
Anschaffungen, Investitionen, aber auch Ausgaben für Wartung etc.

Der Bereich der Publikationen war vorher von der Förderung ausgeschlossen. Es wurden jedoch als häufige Ausnahme Projekte wie z. B. die Schriftenreihe des Uckermärkischen Geschichtsvereins zu Prenzlau e. V. gefördert. Der Aspekt der dauernden Wertschöpfung über den Maßnahmezeitraum hinaus soll keine Berücksichtigung finden. Ähnlich wie bei der Förderung von Investitionen wird eine auf Zukunft angelegte Wertschöpfung unterstützt. Mit Publikationen werden bleibende Werte geschaffen. Es soll außerdem möglich werden, Künstlerkataloge zu fördern, da es hier einen hohen Bedarf gibt.

Zur Förderfähigkeit bei nicht-investiven Projekten im Bereich Uckermark live soll der Landkreis die Möglichkeit haben, auch Projekte zu fördern, wenn sie nicht im Landkreis stattfinden, sich aber hier auswirken. Der regelmäßig geförderte „Regional-Wettbewerb Nord/Ost Jugend Musiziert“ findet häufig außerhalb des Landkreises statt. Die Förderung erfolgte regelmäßig abweichend von der bisherigen Richtlinie.

- 3.1 Förderfähig im Sinne des Zweckes sind**
nicht-investive Projekte im Bereich **Uckermark live**, die im Landkreis Uckermark realisiert werden oder sich als Bestandteil des kulturellen Lebens im Landkreis Uckermark auswirken

Neu hinzugetreten ist der maximal mögliche Förderbetrag für Publikationen:

- 5.5 Für Vorhaben im Bereich Uckermark publik** können maximal 1.500 Euro je Projekt als Zuschuss gewährt werden.

Die Antragsfrist wird auf den 01.10. des Vorjahres vorverlegt:

- 6.1 Anträge des Projektträgers auf Förderung müssen dem Fachamt bis zum 01.10. für das jeweils folgende Haushaltsjahr vorliegen. Es handelt sich um eine Eingangsfrist. In begründeten Einzelfällen kann als Ausnahme für besondere Projekte im betreffenden Haushaltsjahr eine Antragstellung spätestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn erfolgen.

Angestrebt wird hierbei, die Beschlussvorlage zur Empfehlung des Kreistags der Förderungen oberhalb von 2.500 Euro in den letzten Kreistag des Vorjahres einzubringen. Damit kann in Abhängigkeit eines genehmigten Haushalts eine möglichst frühzeitige Erteilung von Bescheiden erfolgen.

Gestrichen wird:

- 7.1 (Richtlinie 2017) für eine erneute Projektbewilligung ist die regelgerechte Abrechnung ausgereicher Fördermittel des Vorjahres durch den Projektträger.

Jedes Projekt wird als ein rechtlich in sich geschlossener Vorgang betrachtet. Es ist den Antragstellern ausreichend Zeit zu gewähren, eine Maßnahme abzurechnen. Gleichzeitig darf die Durchführung einer neuen Maßnahme, wo eine Zuwendung bewilligt werden soll, nicht durch eine späte Bewilligung be- oder gar verhindert werden.

Anlagenverzeichnis:

RL_Zuwendungen Kultur_2017_LK_UM